

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Gleichrangige Zwecke dieses Gesetzes sind

1. die Förderung der nachhaltigen Nutzung der Gewässer durch die Fischerei und
2. der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Die Ausübung der Fischerei nach den Regeln der guten fachlichen Praxis dient der Erreichung der Zwecke des Absatzes 1.

Zu § 1 Absatz 1

Absatz 1 nennt die beiden Hauptzwecke des Gesetzes,

- die am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientierte erwerbs- und freizeitmäßige Ausübung der Fischerei und
- den Schutz, die Erhaltung und die Förderung von Fauna und Flora in den Gewässern.

Dabei bezieht sich die Nachhaltigkeit einerseits auf die ökologische Nachhaltigkeit, d. h. eine auf den Erhalt eines angemessenen Fischbestandes ausgerichtete Fischereiausübung, andererseits im Bereich der erwerbsmäßig ausgeübten Fischerei darauf, dass die Ausübung der Fischerei nachhaltig als Existenzgrundlage dient. Für Freizeitangler tritt die nachhaltige Gewährleistung dieser als sinnvoll zu erachtenden Freizeitbetätigung hinzu. Mit der Regelung wird gleichzeitig den Zielen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), insbesondere des § 5 Abs. 5 Satz 1 sowie der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) Genüge getan. Die zu schützende Fischfauna ist ein Parameter zur Bewertung der Gewässerqualität nach der WRRL, zur Sicherung bzw. Herstellung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer.

Beiden genannten Zwecken kommt das gleiche Gewicht zu, weshalb in der Umsetzung sich gegenüberstehende ökonomische Interessen oder aber auch die Interessen der Freizeitangler mit den Bedürfnissen des Naturschutzes in Einklang gebracht

werden müssen. Die Regelung übernimmt damit den inhaltlichen Kern des bisherigen § 1 SächsFischG 1993.

Zu § 1 Absatz 2

Gemäß Absatz 2 dient zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zwecke insbesondere die Einhaltung der guten fachlichen Praxis, die von Freizeitanglern, ebenso wie von erwerbsmäßigen Fischern und über § 3 Abs. 1 auch in bewirtschafteten Anlagen einzuhalten ist. Durch diese Regelung wird die Forderung aus § 18 Abs. 2 BNatSchG für den Bereich der Fischerei in Landesrecht umgesetzt. Die Regeln der guten fachlichen Praxis werden für den Bereich der Fischerei außerhalb bewirtschafteter Anlagen derzeit länderübergreifend erarbeitet, während sie durch die Broschüre über die „ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung im Freistaat Sachsen“ der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Bereich der bewirtschafteten Anlagen bereits festgelegt wurden. Auf die gute fachliche Praxis werden die Fischereiausübungsberechtigten über § 10 und die Betreiber bewirtschafteter Anlagen über § 10 i. V. m. § 3 Abs. 1 verpflichtet. Im Einzelfall konkretisieren sich hieraus die Pflichten zur Hege entsprechend § 12 Abs. 1, die in den Hegeplänen nach § 13 festgeschrieben wird.